



## **Reglement über das Tenure-Verfahren an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich**

(vom 3. Oktober 2007)

*Die Fakultätsversammlung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät beschliesst:*

### *I Allgemeine Bestimmungen*

§ 1. Dieses Reglement legt die Kriterien und das Verfahren zur Beförderung von Assistentenprofessorinnen und -professoren mit «*Tenure Track*» zu einer Anstellung als ordentliche oder ausserordentliche Professorin oder ordentlicher oder ausserordentlicher Professor der Universität Zürich fest.

### *II Kriterien*

§ 2. Bei der Prüfung der Verlängerung der Anstellung und der Beförderung werden grundsätzlich die gleichen Kriterien wie bei einem ordentlichen Berufungsverfahren angewendet.

### *III Verfahren der Begleitung der Assistenzprofessur*

§ 3. Der Assistentenprofessorin oder dem Assistentenprofessor wird eine Kommission zugeteilt, die ihr oder ihm in Belangen der wissenschaftlichen Tätigkeit und der akademischen Karriere beratend zur Seite steht. Diese Kommission enthält jeweils ein Mitglied jeder Studienrichtung und wird zum Amtsantritt der Assistentenprofessorin oder des Assistentenprofessors von der Fakultät ernannt.

§ 4. Die Assistentenprofessorin oder der Assistentenprofessor verfasst jährlich einen kurzen Standortbericht (max. 2 A4-Seiten). Dieser wird mit der beratenden Kommission besprochen und samt Lebenslauf und Publikationsliste sowie gegebenenfalls einem Kommentar der

Kommission an die Dekanin oder den Dekan weitergeleitet.

§ 5. Sechs Monate vor Ablauf der ersten Anstellungsperiode, die in der Regel drei Jahre dauert, überprüft die beratende Kommission die Leistungen der Assistenzprofessorin oder des Assistenzprofessors (sogenanntes «*Midterm Review*»). Fällt das Ergebnis positiv aus, beantragt die Kommission zuhanden der Universitätsleitung eine Verlängerung des Anstellungsverhältnisses um eine weitere Anstellungsperiode. Andernfalls endet das Anstellungsverhältnis durch Ablauf der befristeten Anstellung.

#### IV Verfahren der Beförderung auf eine Professur

§ 6. <sup>1</sup>In der zweiten Hälfte des fünften Anstellungsjahres wird das *Tenure*-Verfahren eingeleitet. In besonderen Fällen (z. B. Schwangerschaft, schwere Krankheit etc.) kann eine angemessene Fristerstreckung erfolgen.

<sup>2</sup>In begründeten Ausnahmen wie beim Vorliegen eines Rufes an eine andere Universität kann das *Tenure*-Verfahren zu einem früheren Zeitpunkt eingeleitet werden.

§ 7. Es wird eine Beförderungskommission gemäss Organisationsreglement der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät eingesetzt. Diese soll aus der schon existierenden beratenden Kommission plus zwei weiteren Expertinnen oder Experten aus dem Forschungsgebiet der Assistenzprofessorin oder des Assistenzprofessors bestehen. Es sind mindestens zwei externe Expertinnen oder Experten in die Beförderungskommission aufzunehmen.

§ 8. Die Assistenzprofessorin oder der Assistenzprofessor hat beim Dekanat ein Beförderungsdossier einzureichen, das über ihre oder seine wissenschaftlichen Leistungen Auskunft gibt. Insbesondere erstellt die Assistenzprofessorin oder der Assistenzprofessor dabei eine Liste mit ihren oder seinen fünf wichtigsten Veröffentlichungen. Zudem hat das Dossier den Lebenslauf, Ausführungen zur geplanten Forschungs- und Lehrtätigkeit sowie kommentierte Vorschläge für mindestens vier Gutachterinnen oder Gutachter zu enthalten.

§ 9. <sup>1</sup>Die Beförderungskommission bezeichnet mindestens fünf Gutachterinnen und Gutachter aus dem Forschungsgebiet der Assistenzprofessorin oder des Assistenzprofessors, von denen in der Regel maximal zwei aus ihrer oder seiner Liste stammen.

<sup>2</sup>Die Gutachterinnen und Gutachter werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Beförderungskommission aufgefordert, die Assistenzprofessorin oder den Assistenzprofessor im Vergleich mit anderen international bekannten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftern ähnlichen Alters und vergleichbarer Ausrichtung zu beurteilen.

§ 10. <sup>1</sup>Falls die Beförderungskommission eine Ernennung zur ausserordentlichen oder ordentlichen Professorin oder zum ausserordentlichen oder ordentlichen Professor befürwortet, richtet sie einen entsprechenden Antrag an die Universitätsleitung. Andernfalls endet das Anstellungsverhältnis durch Ablauf der befristeten Anstellung.

<sup>2</sup>Der Fakultätsausschuss nimmt zum Antrag der Beförderungskommission zuhanden der Universitätsleitung Stellung.

#### V *Schlussbestimmung*

§ 11. Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Erweiterte Universitätsleitung am 1. Oktober 2008 in Kraft.

Im Namen der Fakultätsversammlung

Der Dekan:

Die Aktuarin:

Wehrli

Peter